

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Vermögensverzeig.

Gült angez. 28. Januar 1870 auf vorst. freiem Unterpfand	Fr. 5000. —
Marchzins hierauf	" 230. 80
Obligation Nr. 1267 der Einzinsfassa, zinsbar 31. Dec.	" 1000. —
dito Nr. 584 des Kts. Luzern, zinsb. 31. Dec.	" 1000. —
dito " 649 dito " 31. "	" 1000. —
dito " 693 dito " 24. Febr.	" 1000. —
Marchzins hierauf	" 38. 20
dito Nr. 651 des Kts. Luzern, zinsb. 24. Febr.	" 1000. —
Marchzins hierauf	" 38. 20
dito Nr. 212 des Kts. Luzern, zinsb. 1. Mai	" 1000. —
Marchzins hierauf	" 30. 10
Kassabüchlein Nr. 12, 124 der Kant. Spar- und Leihkasse	" 1344. 33
	Fr. 12681. 63

Luzern, den 31. Dec. 1877.

Der Rechnungssteller:

E. d. Schmid, Major.

Von der Winkelreth-Commission geprüft und richtig befunden.  
Luzern, den 31. Januar 1878.

Der Präsident: Thalmann, Oberst.

Der Sekretär: B. Zettel, Schützenhptm.

Eingesehen: Per Militär- und Polizeidepartement;

Der Regierungsrath: F. Bell.

**U s l a n d.**

**Oesterreich.** (Die Oesterreichisch-ungarischen Militärischen Blätter) haben mit Anfang dieses Jahres zu erscheinen aufgehört. Es ist zu bedauern, daß diese von der Brochast'schen Buchhandlung in Teschen 1874 gegründete, vorzüglich gehaltene und schön ausgestattete Zeitschrift nach kaum 4jährigem Bestehen wieder eingehen mußte. — Militärisch-wissenschaftliche Gegenstände und Tagesfragen wurden gleichmäßig in der Zeitschrift behandelt. Derselbe konnte ungefähr mit den in Berlin erscheinenden „Neuen Milit. Blättern“, die dem Gründer als Vorbild vorgeschwebt haben mögen, verglichen werden. — An Gehalt überragten sie die meisten Erscheinungen der österreichisch-militärischen Tagespresse. Die Redaktoren und Mitarbeiter der eingegangenen Zeitschrift sind, wie berichtet wird, zu der von Herrn Hauptm. M. Brunner redigirten „Oesterreichischen Militärischen Zeitschrift“ übergegangen. — Daß Mangel an Beihaltung Ursache an dem Eingehen der „Oesterr.-ung. Milit. Blätter“ war, zeugt gerade nicht dafür, daß es mit dem berühmten geistigen Aufschwung in der österreichischen Armee gar so weit her sei.

**Frankreich.** (Das Administrations-Gesetz) ist dazu aussersehen, der Militär-Intendantur jene Organisation zu geben, durch welche die bisherigen Mängel beseitigt werden sollen, und gleichzeitig ähnlichen Vorgängen, wie im letzten Kriege, vorzubeugen. Die Militär-Intendantur soll nicht mehr einzlg und allein vom Kriegeminister abhängen, sondern ihre Thätigkeit wird unter die Staats-Controle gestellt; die Functionäre übernehmen die volle Verantwortlichkeit für ihre Handlungen der allgemeinen Staats-Controle, nicht, wie es früher der Fall war, bios dem Kriegeminister gegenüber.

Sie werden Staats-Beamte mit selbstständiger, ausgesprochener Verantwortlichkeit. Dieses Verhältnis machte es notwendig, daß die französischen Intendanten ihres mi-

litärischen Characters entkleidet und ihre Mitglieder zu Verwaltungs-Beamten gemacht wurden.

Die Militär-Intendantur soll ferner nicht mehr gänzlich unabhängig werden, sondern es wird den militärischen Commandanten ein bestimmter Einfluß auf ihre Thätigkeit gewährt bleiben, wie es im deutschen Heere der Fall ist.

Gegen diese Beschränkung ihres Wirkungskreises wehren sich die Intendanten energisch, und da das Gesetz im Senate noch nicht durchgegangen ist, so ist immerhin möglich, daß diese Einschränkung ihres Wirkungskreises nur sehr geringe Dimensionen annehmen wird.

Ebenso wird die Zahl der Administrations-Objecte, auf die sich bisher ihre Thätigkeit erstreckte, vermindert. Schließlich sollen noch in dem bisherigen Ergänzungs-Modus der Intendantur Modificationen eintreten, welche den Zweck verfolgen, weiteren Kreisen den Eintritt in dasselbe zu ermöglichen.

Es sollen künftighin nicht bios den Offizieren vom Hauptmann aufwärts, sondern auch den bisherigen Administrations-Offizieren der Militär-Intendantur, die bisher nur im Bureaudienste verwendet wurden, der Eintritt in dieselben gestattet sein. In dieser Verfügung, wenn sie unparteilich durchgeführt wird und nur auf Talent und Verdienst Bedacht nimmt, liegt ein großer Fortschritt, welcher zu einer Regenerirung dieses Verwaltungs-Körpers sehr viel beitragen kann.

Die französische Militär-Administration liefert den Beweis, daß der Werth einer Institution nicht auf der Form ihrer Organisation, sondern auf der Qualität ihrer Functionäre beruht, welche in ihr das bewegende Element bilden.

Eine fehlerhafte Organisation kann allerdings eine Institution discreditiren, wenn die Anforderungen, welche an die physischen und psychischen Leistungen ihrer Functionäre gestellt werden, das zulässige Maß überschreiten, ist dies aber nicht der Fall und besteht zwischen Sollen und Können das richtige Verhältnis, dann entscheidet unbedingt nur der intellectuelle und moralische Werth der Functionäre.

Die künftige Organisation der französischen Militär-Verwaltung muß von diesem Gesichtspunkte aus nicht nach ihrer Form beurtheilt werden. Die bis zum französisch-deutschen Kriege so gerühmte Organisation der Intendantur hat sich nicht bewährt, vielleicht wird sich jene Organisation besser bewähren, welche nicht auf eine bestimmte Herkunft ihrer Functionäre, sondern auf ihre Intelligenz und Brauchbarkeit eine größere Rücksicht nimmt. (Vebette.)

**Türkei.** (Wo findet man Hobart Pascha?) Im türkischen Parlamente hat die Interpellation wegen der Kaperung des türkischen Transportdampfers „Mersine“ durch die Russen zu einer erregten Discussion geführt, in welcher ein türkischer Deputirter die Frage stellte, was die türkische Panzerflotte mache und wo sich ihr Admiral Hobart Pascha befinde. Auf die Erwiderung des Marineministers Said Pascha, daß er hierauf momentan keine Auskunft geben könne, replirte der türkische Deputirte Folgendes: „Wenn wir heute den Ersten des Monats hätten, könnte ich Ihnen sagen, wo Hobart Pascha sei; ich wäre sicher, ihn dann bei der Ottoman-Bank zu finden.“ Schallendes Gelächter folgte dieser witzigen und spitzigen Bemerkung des Deputirten, welcher den Nagel auf den Kopf traf, da alle Welt weiß, daß Hobart Pascha und noch einige andere im Dienste der Pforte stehende Ausländer das Privilegium genießen, sich ihre zweifelhaften Dienste in blankem Golde bezahlen zu lassen.

(Dr.-U. W.-B.)

**Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.**

An der neu kreirten militärwissenschaftlichen Abtheilung des eidg. Polytechnikums ist eine Lehrstelle für Strategie, Taktik und Kriegsgeschichte zu besetzen und wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Allfällige Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen über Befähigung und eines curriculum vitae bis spätestens Ende März d. J. dem Unterzeichneten einsenden, welcher auf Verlangen über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse nähere Auskunft ertheilen wird.  
Zürich, den 5. März 1878.

Der Präsident des Schweiz. Schulrathes:  
E. Kappeler.